

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WARTUNG UND SERVICE (AGB)

## 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen sowie Dienstleistungen aller Art durch JOMOS Brandschutz AG (wir / uns) für unsere Kunden (Sie / Ihnen).

Die AGB gelten ausschliesslich. Ihre gegenteiligen oder abweichenden Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## 2 Angebote und Vertragsschluss

Ihre Bestellungen und Aufträge werden mit gegenseitiger Unterzeichnung des Wartungs- oder Servicevertrages oder mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend (Vertrag).

Unsere Angebote in Offerten, Prospekten, Katalogen, Preislisten und sonstigen Leistungsbeschreibungen und Unterlagen - auch in elektronischer Form - sind bis zum Vertragsschluss unverbindlich.

## 3 Dauer des Vertrags

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit gegenseitiger Unterzeichnung bzw. unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und endet mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils automatisch um ein (1) weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien den Vertrag mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich kündigt.

Wird die Immobilie, in der sich die vom Vertrag umfasste Anlage befindet, oder die Anlage selber verkauft, bleiben Sie zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, es sei denn, dass der neue Eigentümer diesen Vertrag mit unserer Zustimmung übernimmt.

## 4 Leistungsumfang

Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den im Vertrag aufgeführten integrierenden Vertragsbestandteilen (bspw. Leistungsbeschreibung, Spezifikationsblatt, Stammbblatt, Prüfanweisungen).

Beinhaltet der Vertrag Reparaturen und Instandstellungen bis zu einem bestimmten Budget, sind für diese Reparaturen und Instandstellungen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Werkvertrag ([jomos.ch/agb](http://jomos.ch/agb)) anwendbar.

## 5 Durchführung der Wartungs- und Servicearbeiten

Wir erbringen unsere Leistungen basierend auf den branchenüblichen Vorgaben (bspw. VKF, SES, EN Normen, FM Global) und den jeweiligen Herstellerangaben.

Wartungs- und Servicetermine werden vorgängig mit Ihnen abgesprochen. Vereinbarte Termine werden wir nach bester Möglichkeit einhalten. Terminverzögerungen oder -verschiebungen berechnen Sie weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zu sonstigen Forderungen.

Nach abgeschlossener Kontroll- bzw. Wartungsarbeit bestätigt unser zuständiger Servicemitarbeitende die Betriebsbereitschaft der Anlage mittels Arbeitsrapport. Falls die Betriebsbereitschaft nicht oder nur eingeschränkt bestätigt werden kann, wird auf dem Arbeitsrapport eine entsprechende Bemerkung gemacht und Sie werden informiert. Der Arbeitsrapport wird von Ihnen und uns unterzeichnet, jede Partei erhält ein Exemplar.

Zusätzlich trägt unser zuständiger Servicemitarbeitende alle wesentlichen Angaben nach Kontrollen, Wartungen und Reparaturen im dafür vorgesehenen Kontrollmedium (bspw. Kontrollheft, Aufkleber auf dem Produkt etc.) Ihrer Anlage ein.

## 6 Ihre Mitwirkungspflichten

Sie haben uns schriftlich auf behördliche Bedingungen und Auflagen, die beispielweise im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens oder eines Kontrollberichtes der kantonalen Fachstelle aufgestellt wurden, oder auf Änderungen der Betriebs- und Nutzungsbedingungen hinzuweisen.

Sofern ein 24-Stunden-Pikettdienst vertraglich vereinbart wurde, haben Sie uns Störungen im Betrieb und Schäden an vom Vertrag umfassten Anlagen unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

Sie haben sicherzustellen, dass keine Unbefugten an vom Vertrag umfassten Anlagen manipulieren können.

Sie haben weiter sicherzustellen, dass wir zu den üblichen Geschäftsarbeitszeiten nach vorheriger Anmeldung ungehinderten Zugang zu den vom Vertrag umfassten Anlagen haben.

Vor der Aufnahme von Arbeiten haben Sie die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Zudem haben Sie uns über sämtliche gefährlichen Stoffe, insbesondere Asbest und Mineralwolle, in den Decken, Wänden und Böden zu informieren.

Die für die Anlage verantwortliche Person (bspw. Eigentümer, Hauswart, Anlagewart oder ihre Stellvertretung) hat jeweils zu Beginn der Wartungs- bzw. Servicearbeiten anwesend zu sein und unseren zuständigen Servicemitarbeitenden über alles, was die Funktion der Anlage möglicherweise beeinträchtigen könnte, zu informieren.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die periodischen Kontrollen gemäss Bedienungsanleitung der Anlage oder gemäss unseren Instruktionen durchgeführt und im dafür vorgesehenen Kontrollmedium (bspw. Kontrollheft, Aufkleber auf dem Produkt etc.) vermerkt werden. Wir behalten uns das Recht vor, mittels Stichproben die Kenntnisse der für die Anlage verantwortlichen Person in Bezug auf die ihr übertragenen Aufgaben, die Regelmässigkeit der Kontrollen und die Nachführung des dafür vorgesehenen Kontrollmediums zu prüfen. Stellen wir diesbezüglich Mängel fest, machen wir Sie mittels Vermerk im Arbeitsrapport darauf aufmerksam. Allfällige Massnahmen liegen ausschliesslich in Ihrer Verantwortung.

## 7 Leistungen ausserhalb Wartungs- oder Servicevertrag

Leistungen ausserhalb dieses Vertrages setzen einen separaten Vertragsschluss voraus und werden zu den jeweils gültigen Regie-Stundensätzen oder der jeweils gültigen Preisliste verrechnet, sofern im Vertrag nichts Anderes schriftlich vorgesehen ist.

Sie verpflichten sich, Reparaturen und Instandstellungen an Anlagen, die Gegenstand des Vertrages sind, grundsätzlich durch uns oder einen durch uns beauftragten Subunternehmer durchführen zu lassen. Dritte dürfen nur in Ausnahmefällen mit unserer ausdrücklichen, vorhergehenden schriftlichen Zustimmung beauftragt werden. Wir sind bemüht, Störungen, welche die Betriebsbereitschaft vom Vertrag umfasster Anlagen beeinträchtigen, so rasch wie möglich zu beheben. Sollte sich die Störungsbehebung verzögern, orientieren wir Sie unverzüglich. In diesem Fall treffen die Parteien in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

Im Übrigen gelten je nach Vertragsgegenstand unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Werkvertrag ([jomos.ch/agb](http://jomos.ch/agb)) oder Verkauf ([jomos.ch/agb](http://jomos.ch/agb)).

## 8 Preise

Die Preise ergeben sich aus dem Vertrag und unserer jeweils gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Der Nachweis für die erbrachten Leistungen wird durch die gekennzeichneten Arbeitsrapporte geführt. Der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist uns ebenfalls zu vergüten.

Unsere Preise verstehen sich ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung netto zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer (MWST).

Für Arbeiten, die auf Ihren Wunsch aus betrieblichen Gründen an Wochenenden, Feiertagen oder in der Nacht ausgeführt werden, verrechnen wir zusätzlich zu den Normalstundenansätzen die entsprechenden Zuschläge gemäss unseren aktuell geltenden Verrechnungssätzen sowie gegebenenfalls Gebühren für Bewilligungen.

Ist vertraglich eine Pauschale vereinbart, so ist diese auch dann geschuldet, wenn die Leistung aus Gründen, die in Ihrem Einflussbereich liegen, nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnte (bspw. weil die Wartungs- oder Servicearbeiten durch eine Drittpartei vorgenommen wurden, kein Termin vereinbart werden konnte etc.).

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Pauschalen indiziert, basierend auf dem zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Lohnindex des Swissmem (ASM-Index / Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie). Die Anpassung erfolgt jährlich per 1. Januar, erstmals frühestens nach Ablauf des sechsten Monats nach Vertragsschluss.

Verändert sich der regelmässige Wartungsaufwand durch andere Umstände, insbesondere Änderungen von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsanforderungen, technische Änderungen der Anlage oder betriebliche Veränderungen vor Ort, behalten wir uns vor, Pauschalen mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten einseitig anzupassen. Solche Preisanpassungen berechtigen Sie nicht zu einer ausserordentlichen Kündigung des Vertrags.

Mehrkosten, welche durch betriebliche Veränderungen vor Ort entstehen und uns nicht vorgängig schriftlich angezeigt wurden, werden unverzüglich und zusätzlich zur Jahrespauschale in Rechnung gestellt.

## 9 Zahlungsbedingungen

Sofern vertraglich eine Pauschale vereinbart wurde, wird diese jeweils im Voraus im 1. Quartal des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung nach Durchführung der Wartungs- oder Servicearbeiten.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist dreissig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat in Schweizerfranken zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schulden Sie uns ohne Mahnung einen Verzugszins in der Höhe von 5% pro Jahr.

Müssen wir einen fälligen Rechnungsbetrag mahnen, sind wir berechtigt, eine Mahngebühr von CHF 30 pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

Kommen Sie mit der Bezahlung in Verzug, sind wir berechtigt, unsere Leistungen bis zur Bezahlung des Ausstandes zurückzuhalten.

Eine Verrechnung Ihrer Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

## 10 Gewährleistung

Eine Mängelhaftung trifft uns nur, soweit wir unsere Wartungs- und Serviceleistungen ausnahmsweise als Werkleistungen erbringen.

Unsere Haftung für Mängel beschränkt sich darauf, dass wir nach unserem Ermessen die Leistung nachbessern oder den Preis für die mangelhafte Leistung erstatten. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung für Mängel, insbesondere für Mängelfolgeschäden (z.B. Brandschäden, entgangener Gewinn etc.) wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

Keine Gewährleistungspflicht besteht, soweit der Mangel auf ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, unsachgemässe Montage, Änderung oder Wartung durch Sie oder Dritte, natürliche Abnutzung oder üblichen Verschleiss, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder äussere Einflüsse, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen (bspw. aussergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub), zurückzuführen ist.

Nach Beendigung der Wartungs- oder Servicearbeit durch Unterzeichnung des Arbeitsrapports sind Sie verpflichtet, diese umgehend zu untersuchen und uns allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verirken Ansprüche aus bei einer übungsgemässen Untersuchung erkennbaren Mängeln, wenn Sie diese uns nicht innert sieben (7) Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich angezeigt haben.

Ihre Ansprüche aus anderen Mängeln verirken vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung, wenn Sie uns diese nicht innert sieben (7) Tage nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innert zwei (2) Jahre, wenn Sie in der Eigenschaft als Konsument handeln, bzw. innert einem (1) Jahr, wenn Sie geschäftlich tätig sind, nach Beendigung der Arbeit schriftlich anzeigen. Den Beweis der rechtzeitigen Mängelrüge haben Sie zu erbringen.

## 11 Haftungsbegrenzung

Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für das Verhalten von Hilfspersonen und Substituten wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

Unsere Leistungen können Ihr Schadensrisiko erheblich verringern. Die Leistungen ersetzen jedoch keineswegs den Abschluss von Versicherungen gegen Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc. Wir haften nicht für Schäden, die Ihnen daraus entstehen, dass Sie die genannten Versicherungen nicht abgeschlossen haben.

## 12 Force Majeure (höhere Gewalt)

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Arbeiten zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt, z. B. behördliche Anordnungen, Krieg, Terrorismus, Epidemie, Pandemie, Streik, Störungen bei den Lieferanten, Lieferblockaden, Überschwemmungen, Feuer und Rohstoffmangel.

## 13 Datenschutz

Sie willigen ausdrücklich ein, dass wir Ihre im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten, inklusive personenbezogene Daten, zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Gewährleistungsfällen, umfassenden Betreuung und Beratung, sowie für statistische Auswertungen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen bearbeiten. Die Daten werden nur so lange bearbeitet, wie es nötig ist, um den Verwendungszweck zu erfüllen. Nach Wegfall des Verwendungszwecks werden die Daten vollständig gelöscht.

Wir sind berechtigt, Ihre Daten an andere JOMOS-Gruppengesellschaften und an beigezogene Auftragsdatenbearbeiter im Inland bekannt zu geben.

Wir bearbeiten Ihre Daten gestützt auf Art. 4 und 6 des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Sie haben jederzeit das Recht, kostenlos Auskunft über Ihre bearbeiteten Personendaten zu erhalten und diese allenfalls zu berichtigen, die weitere Verwendung dieser Personendaten einzuschränken oder zu untersagen bzw. die Einwilligung zur weiteren Datenbearbeitung zu widerrufen, Widerspruch gegen die weitere Bearbeitung einzulegen und die Personendaten löschen zu lassen, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht oder die Personendaten zwingend zur Vertragserfüllung benötigt werden.

Im Falle einer Änderung der Kontakt- oder Rechnungsdaten während laufender Vertragsbeziehung sind Sie für deren rechtzeitige Aktualisierung bei uns verantwortlich.

Sie können uns betreffend Datenbearbeitung auf folgender Adresse kontaktieren: info@jomos.ch.

#### **14 Geheimhaltung**

Sie sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, Informationen und vertrauliche Unterlagen, die Sie von uns erhalten haben, geheim zu halten und nur für den Zweck der Erfüllung des Vertrages zu gebrauchen. Sie verpflichten sich, Ihren Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen identische Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns weiter.

#### **15 Vorzeitige Beendigung**

Wir haben das Recht, den Vertrag mit Ihnen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und weitere Leistungen zu unterlassen, wenn

- a. Sie mit den Zahlungen vierzehn (14) Tage nach Zusendung einer Mahnung in Verzug sind;
- b. ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen Sie anhängig gemacht wird oder Sie zahlungsunfähig werden;
- c. Sie Ihre vertraglichen Pflichten aus diesen AGB oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns verletzt haben und nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach unserer schriftlichen Mahnung den vertragsgemässen Zustand wiederherstellen.

#### **16 Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (inklusive dieser Bestimmung) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

#### **17 Benachrichtigungen**

Alle Mitteilungen von Ihnen an uns sind schriftlich an unsere aktuelle Postadresse, E-Mail-Adresse, wie im jeweiligen Vertrag vereinbart, zu richten.

Unter der schriftlichen Form werden sowohl Mitteilungen per Brief als auch per E-Mail verstanden.

#### **18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die vorliegenden AGB sowie sämtliche übrigen Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns, welche Dienstleistungen aller Art betreffen, unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des anwendbaren Kollisionsrechts.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Verbindung mit unseren Dienstleistungen ist unser Geschäftssitz, gegenwärtig in Balsthal. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, die Klage an Ihrem Wohnsitzgericht zu erheben.